

Fundstellen

Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000; Festlegung neuer Abgrenzungsmerkmale zum 1. Januar 2016

Schreiben

Anlage - Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den 22. Prüfungsturnus (1.1.2016)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gelten für die Einordnung in Größenklassen gem. § 3 BpO 2000 ab 1. Januar 2016 die in der Anlage aufgeführten neuen Abgrenzungsmerkmale sowie die meinem Schreiben vom 24. April 2012 - IV A 4 - S 1451/07/10011 - (BStBl I S. 492) angefügte Zuordnungstabelle.

Die Merkmale sind erst nach Aufstellung der Betriebskartei anzuwenden.

Anlage - Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den 22. Prüfungsturnus (1.1.2016)

Einheitliche Abgrenzungsmerkmale für den 22. Prüfungsturnus (1.1.2016)				
Betriebsart ^[1]	Betriebsmerkmale in €	G-Betriebe €	M-Betriebe €	K-Betriebe €
		über		
Handelsbetriebe	Umsatzerlöse oder	8.000.000	1.000.000	190.000
(H)	steuerlicher Gewinn über	310.000	62.000	40.000
Fertigungsbetriebe	Umsatzerlöse oder			
(F)	steuerlicher Gewinn über	4.800.000	560.000	190.000
		280.000	62.000	40.000
Freie Berufe	Umsatzerlöse oder	5.200.000	920.000	190.000

(FB)	steuerlicher Gewinn über	650.000	150.000	40.000
Andere Leistungsbetriebe	Umsatzerlöse oder	6.200.000	840.000	190.000
(AL)	steuerlicher Gewinn über	370.000	70.000	40.000
Kreditinstitute	Aktivvermögen oder	160.000.000	39.000.000	12.000.000
(K)	steuerlicher Gewinn über	620.000	210.000	52.000
Versicherungsunternehmen Pensionskassen (V)	Jahresprämieeinnahmen über	33.000.000	5.500.000	2.000.000
Unterstützungskassen (U)				alle
Land- und forstwirtschaftliche Betriebe	Wirtschaftswert der selbst- bewirtschafteten Fläche	300.000	130.000	55.000
(LuF)	oder steuerlicher Gewinn über	170.000	70.000	40.000
Sonstige Fallart (soweit nicht unter den Betriebsarten erfasst)	Erfassungsmerkmale	Erfassung in der Betriebskartei als Großbetrieb		
Verlustzuweisungsgesellschaften (VZG) und Bauherrengemeinschaften (BHG)	Personenzusammenschlüsse und Gesamtobjekte i.S.d. Nrn. 1.2 und 1.3 des BMF- Schreibens vom 13.07.1992, <u>IV A 5 - S 0361 - 19/92</u> (BStBl I S. 404)	alle		
bedeutende steuerbegünstigte Körperschaften und Berufsverbände (BKÖ)	Summe der Einnahmen	über 6.000.000		
Fälle mit bedeutenden Einkünften (bE)	Summe der positiven Einkünfte gem. § 2 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 4-7 EStG (keine Saldierung mit negativen Einkünften)	über 500.000		

Fußnoten:

[1] Mittel-, Klein- und Kleinstbetriebe, die zugleich die Voraussetzungen für die Behandlung als sonstige Fallart erfüllen, sind **nur** dort zu erfassen.

Normen:

BpO:3

Fundstellen:

BStBl-2015-I-0504

DB-2015-1498

DStR-2015-1387

Zitate:

- Verwaltungsanweisungen
 - BMF IV A 4 - S-1451 / 07 / 10011 v. 24. 4. 2012 BStBl 2012 I 492 (koord. Ländererlass)